Kostenrechtsänderungen zum 1.1. 2021

**A. Vorbemerkung**

Vor Jahresschluss ist ein ganzes Bündel neuer Gesetze im BGBL verkündet worden.

Für den Insolvenzbereich ganz wesentliche Änderungen sind durch folgende Gesetze erfolgt:

Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021 v. 21.12.2020 BGBL I 2020, S. 3229

Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) v. 22.12.2020 BGBL I 2020 S. 3256

Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht\* v. 22.12.2020 BGBL I 2020 S. 3328

Neben der Einführung des Restrukturierungsverfahrens durch das SanInsFoG, welches in einem eigenen Gesetz (dem StaRUG) geregelt wird, erfolgen noch Änderungen der Insolvenzordnung und eine Reihe neuer Gebührentatbestände im GKG, bedingt durch das Restrukturierungsverfahrens.

Desweiteren sind Änderungen des Vergütungsrechs der InsVV allgemeiner Art und neuer Art durch das Restrukturierungsverfahrens vorgenommen worden.

Das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens hat eine Vielzahl von Änderungen der InsO hervorgebracht.

Durch das KostRÄG hat es Änderungen bei den Gebühren der Wertgebühren gebracht, desweiteren sind etliche Festgebühren angehoben worden.

Eine Synopse zur Änderung durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung bezogen auf die InsO werde ich kurzfristig zur Verfügung stellen.

Eine Synopse zur Änderung der InsO durch das SanInsFoG ist in Arbeit und wird auch kurzfristig zur Verfügung gestellt.

Im folgenden werde ich auf die für das Insolvenzgericht relevanten Änderungen des GKG eingehen.

**B. Änderungen durch das KostRÄG**

I. Erhöhung der Gebührensätze bei der Werttabelle (Anlage 2 Anlage 2 (zu § 34 Absatz 1 Satz 3)

§ 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:„Wenn sich die Gebühren nach dem Streitwert richten, beträgt bei einem Streitwert bis 500 Euro die Gebühr 38 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem Wert

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Streitwert bis … Euro | für jeden angefangenen Betrag von weiteren .. Euro | Um .. Euro |
| 2000 | 500 | 20 |
| 10000 | 1000 | 21 |
| 25000 | 3000 | 29 |
| 50000 | 5000 | 38 |
| 200000 | 15000 | 132 |
| 500000 | 30000 | 198 |
| 500000 | 50000 | 198 |

II. Änderung von KV-Nummern:

|  |  |
| --- | --- |
| Änderungen von KV-Nummern: |  |
|  |  |  |
| KV | Tatbestand | Gebühr in Euro |
| 2311 | Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens 0,5 fach Mindestgebür | 198 |
| 2340 | Prüfung von Forderungen je Gläubiger | 22 |
| 2350 | Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 296 bis 297a, 300 und 303 InsO) | 39 |
| 2362 | Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2015/848 | 4400 |
| 2370 | Verfahren im Allgemeinen | 550 |
| 2371 | In dem Verfahren wird ein Koordinationsplan zur Bestätigung vorgelegt: die Gebühr beträgt | 1100 |

III. Änderung von Wertvorschriften

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|

|  |
| --- |
| **§ 58 Insolvenzverfahren**  |
| (1) 1 Die Gebühren für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und für die Durchführung des Insolvenzverfahrens werden nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens erhoben. 2 Gegenstände, die zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt.  |

 | (1) 1Die Gebühren für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und für die Durchführung des Insolvenzverfahrens werden nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens erhoben. 2Gegenstände, die zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt. 3Wird das Unternehmen des Schuldners fortgeführt, so ist von den bei der Fortführung erzielten Einnahmen nur der Überschuss zu berücksichtigen, der sich nach Abzug der Ausgaben ergibt. 4Dies gilt auch, wenn nur Teile des Unternehmens fortgeführt werden. |

**C. Änderungen durch die Einführung des Restrukturierungsverfahrens**

Diese werden vorliegend nicht wiedergegeben, das kommt noch „extra“.

**D. Übergangsregelungen zu den unter B dargestellten Änderungen und Folgerungen hieraus**

I. Allgemein

Gem. Artikel 13 treten die Änderungen am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im GKG haben wir glücklicherweise eine Anpassungsregelung bezüglich neuer Kostenrechtsänderungen:

§ 71 Abs. 3 GKG:

In Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung und Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gilt das bisherige Recht für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind.

II. Fälligkeit und Übergangsregelung

1. Begriffsklärung

Es immer zwischen Antragsgebühren und Aktgebühren zu unterscheiden.

Für die Fälligkeit der Antragsgebühren ist stets die Stellung des Antrags erforderlich.

Für die Fälligkeit Aktgebühr ist stets die gerichtliche Entscheidung oder sonstige Handlung entscheidend[[1]](#footnote-1).

2. Gläubigerantrag und Eröffnung

Antrag vor dem 1.1.2021: altes Recht

Antrag ab dem 1.1. 2021: neues Recht

Eröffnung ab dem 1.1. 2021: neues Recht (bezüglich Verfahrensgebühr)

3. Schuldnerantrag und Eröffnungsgebühr

Antrag vor dem 1.1.2021: altes Recht

Antrag ab dem 1.1. 2021: neues Recht

Eröffnung ab dem 1.1. 2021: neues Recht (bezüglich Verfahrensgebühr)

4. Forderungsprüfung im nachträglichen Prüfungstermin

Vornahme der gerichtlichen Handlung = Beurkundung der Forderungsprüfung

=> neues Recht

5. geänderte Wertvorschrift bzgl. „Betriebsfortführung“

Folge man strikt der Übergangsregelung, so ließe sich behaupten, die Änderung der Wertvorschrift sei nicht auf „Altfälle“ nicht anwenden.

Diese Sicht ist m.E. zu eng. Auf noch nicht abgeschlossene Fälle des (entgültigen) Kostenansatzes sollte die „neue Vorschrift“ bereits angewendet werden, zumal dies der geänderten Auffassung des Bezirksrevisors und der überwiegenden Rechtsprechung der OLG’e entspricht.

**E. Handlungsempfehlung**

Ich weiß nicht, ob die Software eine Individualeingabe von Gebühren vorsieht, ich denke mal, im Rahmen des Talibanisierungssystems wohl eher nein, aber hier lasse ich mich gerne zu aufklären.

Bezüglich der Fremdantragsverfahren sollte die Erhebung der Antragsgebühr zunächst „geschoben“ werden, RechtspflegerInnen bitte mit im Focus halten, sofern Verfahren eröffnet wurde; bei Nichteröffnung: Geschäftsstelle zunächst verfristen

Bezüglich der nachträglichen Prüfungstermine: Geschäftsstelle – UdG.zunächst verfristen

1. § 6 GKG. [↑](#footnote-ref-1)